

## 1821 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (1713 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erhebung einer Abgabe für die Benützung von Straßen durch schwere Lastfahrzeuge (Straßenbenützungsgesetz — StraBAG), über die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, des Straßenverkehrsbeitragsgesetzes, des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Gebührengesetzes 1957

Das Straßenverkehrsbeitragsgesetz ist mit der Richtlinie über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benützungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten nicht vereinbar und hat daher ab dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zu entfallen. Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll ein EU-konformes System der Anlastung der Wegekosten an die Teilnehmer des Straßenverkehrs treten. Die wichtigsten Regelungen des Gesetzentwurfes sind:

- Grundsätzlich wird die Benützung des gesamten Straßennetzes der Abgabepflicht unterworfen; gebietsfremde EU-Kraftfahrzeuge unterliegen jedoch nur bei Benützung von Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen der Abgabe.
- Der Abgabe unterliegen Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen des Güterverkehrs mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen und mehr.
- Entsprechend der Dauer der Benützung der Verkehrswege kann die Abgabe für abgabepflichtige Straßenbenützung nach Kalendertagen, Kalenderwochen, Kalendermonaten, längstens jedoch für ein Kalenderjahr berechnet werden.
- Bei einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges (der Fahrzeugkombination) von weniger als 18 Tonnen

bzw. ab 18 Tonnen soll für 1995 die Jahresabgabe 24 000 S bzw. 36 000 S, die Monatsabgabe 2 400 S bzw. 3 600 S betragen. Für alle Fahrzeugklassen einheitlich ist als Wochensatz 960 S und als Tagessatz 240 S vorgesehen. Die Steuersätze für die Straßenbenützungsgabgabe sollen vorerst nur für das Jahr 1995 festgelegt werden, um bei der Festlegung für die Jahre 1996 und 1997 auch allfällige Ergebnisse der Überlegungen zur Einführung von Mautgebühren berücksichtigen zu können, die zu einer stärkeren Heranziehung auch der ausländischen Lastkraftwagen führen sollen. Das Aufkommen der Abgabe fließt zur Gänze dem Bund zu.

Mit den vorgesehenen Änderungen bei der Kraftfahrzeugsteuer soll der Bereich der Nutzfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen im Sinne einer stärkeren Anlastung der Wegekosten neu geregelt werden. Neu in die Besteuerung sollen alle Anhänger einbezogen werden, die das erwähnte Gesamtgewicht erreichen oder überschreiten. Von der Neuregelung bleiben alle Kraftfahrzeuge, die kraftfahrrechtlich als Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafräder genehmigt wurden, sowie alle Nutzfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen unberührt.

Der vorgeschlagene Tarif ist so gestaltet, daß bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 6 Tonnen ein einheitlicher Steuerbetrag von 7 200 S anfällt und für jede weitere Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht zusätzlich eine Steuer von 1 200 S im Jahr zu entrichten ist. An der Selbstberechnung der Abgabe, der vierteljährlichen Einzahlung der Abgabe im nachhinein an das Finanzamt sowie der Einreichung einer Jahressteuererklärung tritt keine Änderung ein.

Im Interesse der Entlastung der Straßen vom Straßengüterverkehr soll ein steuerlicher Anreiz für die Inanspruchnahme des Huckepackverkehrs geschaffen werden. Werden abgabepflichtige Kraftfahrzeuge im begleiteten oder unbegleiteten Huckepackverkehr im Inland von der Eisenbahn befördert, soll für jede einzelne Bahnbeförderung eine Steuerermäßigung im Ausmaß von 15% der monatlich für das bahnbeförderte Fahrzeug zu entrichtenden Steuer gewährt werden.

Im Bereich der Kapitalverkehrsteuern dient der Gesetzentwurf der Umsetzung der — mehrfach geänderten — Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital. Inhaltlicher Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Anpassung des österreichischen Gesellschaftsteuerrechtes an die Harmonisierungsvorschriften. Wenngleich die Gesellschaftsteuer in weiten Bereichen, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die wichtigsten Steuertatbestände, dem EU-Recht entspricht, soll — unter Beibehaltung der Struktur des bisherigen Gesetzes — im Interesse der Übersichtlichkeit diese Steuerrechtsmaterie zur Gänze neu formuliert werden. Gleichzeitig werden die bisher in den Durchführungbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz enthaltenen Vorschriften über die Steuererhebung in die Gesellschaftsteuer eingebaut.

Weiterhin sollen Kommanditgesellschaften, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört, in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, darüber hinaus aber auch Kommandit-Erwerbsgesellschaften. Der Normalsteuersatz der Gesellschaftsteuer, der zur Zeit 2% beträgt, darf nach der Richtlinie höchstens 1% betragen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen werden für den Bund zu Gesellschaftsteuermindereinnahmen führen, die für 1995 mit 500 Millionen Schilling geschätzt werden.

Die Wertpapiersteuer ist, soweit sie nach geltendem Recht noch erhoben wird, nach der Richtlinie nicht mehr zulässig und soll daher mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 überhaupt nicht mehr erhoben werden.

Die Zessionsgebühr für die Abtretung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll unter gleichzeitiger Anhebung des Börsenumsatzsteuersatzes aufgehoben werden.

Die Änderungen des Gebührengesetzes erweisen sich im Hinblick auf das bestehende EU-Recht als notwendig. So ist die Beseitigung der Bogengebühr für Versicherungsscheine erforderlich, weil diese Regelung zur Zeit nur ausländische Versicherungsscheine der Gebühr unterwirft; Versicherungsscheine, die von inländischen oder von zum

Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen ausländischen Versicherern ausgestellt werden, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Die Erhebung der Gebühr für Anmeldungen für Zwecke der amtlichen Handelsstatistik ist als zollähnliche Abgabe ebenfalls mit dem EU-Recht nicht vereinbar.

Die Aufhebung der Gebühr für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für Personengesellschaften (§ 33 TP 16) ist unter anderem darin begründet, daß insbesondere der zweite Tatbestand durch die Befreiungen im Umgründungssteuerrecht weitgehend bedeutungslos ist und die Prüfung, ob die Befreiung zu gewähren ist, einen großen Verwaltungsaufwand erfordert.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1994 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dkfm. Holger Bauer, Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für Finanzen Dkfm. Ferdinand Lacina das Wort.

Die Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll und Dr. Ewald Nowotny brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

**„Zu § 2 Z 7 (1. Teil):**

Der Steuerfreistellung liegt die Überlegung zugrunde, daß Schaustellerfahrzeuge vielfach auch als Arbeitsmaschinen verwendet werden und regelmäßig nur aus Anlaß des Wechsels des Veranstaltungsortes Straßen mit öffentlichem Verkehr benützen.

**Zu § 3 Abs. 2 und 3 (1. Teil):**

Die Abgabensätze für abgabepflichtige Straßenbenutzungen sollen weitgehend den im EU-Vertrag vorgesehenen Höchstsätzen entsprechen.

**Zu § 6 Abs. 5 (1. Teil):**

Ein Verstoß gegen die Abgabepflicht soll wirksamer geahndet und mit einer Abgabenerhöhung im Betrag von 1 000 S belegt werden.

**Zu § 7 Abs. 1 (1. Teil):**

Durch diese Ergänzung ist in Übereinstimmung mit Artikel 7 lit. d der Richtlinie 93/89/EWG vorgesehen, daß die Benützung des Felbertauern-tunnels unter die Abgabepflicht fällt.

**Zum 2. Teil Artikel I Z 4:**

Im Interesse der Förderung des kombinierten Verkehrs wird von der in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/106/EWG vorgesehenen Möglichkeit der Steuerentlastung der Zu- und Ablauftransporte auf der Straße Gebrauch gemacht.

## 1821 der Beilagen

3

**Zum 2. Teil Artikel I Z 6:**

Durch die Anhebung der Steuersätze bei der Straßenbenützungsgeldabgabe soll keine Mehrbelastung der inländischen Lastkraftwagen eintreten. Es werden daher die Steuersätze der Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen entsprechend herabgesetzt.

**Zum 2. Teil Artikel IV Z 4:**

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Februar 1958, Zl. 1044/57, die Übertragung des „Geschäftsanteiles“ an einer Personengesellschaft als Übertragung einer Rechtsgesamtheit im Sinne des Tatbestandes des § 33 TP 21 GebG (Zession) beurteilt, die nur wegen der besonderen Regelung im § 33 TP 16 Abs. 1 Z 1

lit. c leg. cit. nicht der Zessionsgebühr unterliegt. Die Aufhebung des § 33 TP 16 (Artikel IV Z 2) erfordert daher eine entsprechende Ausnahmeregelung in der TP 21, damit die mit der Aufhebung angestrebte Gebührenerlastung auch wirklich eintreten kann.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 07 06

**Marianne Hagenhofer**

Berichterstatlerin

**Dr. Ewald Nowotny**

Obmann

/.

**Bundesgesetz über die Erhebung einer Abgabe für die Benützung von Straßen durch schwere Lastfahrzeuge (Straßenbenützungsgabegesetz — StraBAG), über die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, des Straßenverkehrsbeitragsgesetzes, des Kapitalverkehrssteuergesetzes und des Gebührengesetzes 1957**

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. TEIL

**Bundesgesetz über die Erhebung einer Abgabe für die Benützung von Straßen durch schwere Lastfahrzeuge (Straßenbenützungsgabegesetz — StraBAG)**

Gegenstand der Abgabe

§ 1. (1) Der Straßenbenützungsgabgabe unterliegt die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland durch Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern,

- die in einem inländischen oder ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden und
- die nach ihrer Bauart und Ausrüstung allein oder in Kombination ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern bestimmt sind und
- deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination zwölf Tonnen oder mehr beträgt.

(2) Das Abstellen (Parken) von Fahrzeugen gilt nicht als Straßenbenützung.

Abgabenbefreiungen

§ 2. Die Benützung von Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist befreit

1. mit Heeresfahrzeugen und mit Fahrzeugen im Rahmen der Straßenerhaltung, der Straßenreinigung oder der Aufbringung von Streugut auf Straßen;

2. mit Zugmaschinen und Motorkarren samt Anhängern, die ausschließlich oder vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden;
3. mit Anhängern, die für die Beförderung von Schienenfahrzeugen auf der Straße eingerichtet sind und ausschließlich dafür verwendet werden;
4. bei der Abfuhr von Hausmüll;
5. im Rahmen von humanitären Hilfstransporten oder in Notstandsfällen;
6. wenn dafür eine Maut eingehoben wird, ausgenommen eine Maut für die Benützung von Brücken, Tunneln und Gebirgspässen;
7. mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die ausschließlich für den Betrieb eines Zirkusunternehmens, einer pratermäßigen Veranstaltung oder ähnlicher im Umherziehen ausgeübter Darbietungen oder Belustigungen verwendet werden.

Berechnungszeiträume, Abgabensätze und Zusatzabgabe

§ 3. (1) Die Abgabe kann für ein bestimmtes Kraftfahrzeug oder für eine aus einem bestimmten Kraftfahrzeug und einem Anhänger bestehende Fahrzeugkombination für einzelne Kalendertage, für eine Kalenderwoche, einen Kalendermonat oder ein Kalenderjahr entrichtet werden.

(2) Die Abgabe beträgt im Jahr 1995

1. für einen Kalendertag..... 240 S;
2. für eine Kalenderwoche..... 1 200 S;
3. für einen Kalendermonat für ein Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht
  - a) von weniger als 18 Tonnen..... 2 400 S,
  - b) ab 18 Tonnen..... 4 800 S;
4. für ein Kalenderjahr das Zehnfache der Abgabe gemäß Z 3.

(3) Bei Entrichtung der Abgabe gemäß Abs. 2 Z 3 oder 4 hat der Abgabenschuldner für die Benützung von Straßen mit einer Fahrzeugkombi-

nation, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fällt als die, für welche die Abgabe berechnet wurde, eine tageweise Zusatzabgabe zu entrichten. Die Zusatzabgabe beträgt 180 S.

(4) Bei Sattelzugfahrzeugen ist das um die Sattellast verminderte höchste zulässige Gesamtgewicht maßgebend.

#### Abgabenschuldner

§ 4. Abgabenschuldner ist der Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges. Der Lenker eines in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuges gilt als Vertreter dessen, der die Abgabe schuldet, sofern nicht dieser selbst oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter einschreitet.

Abgabentrachtung für im Inland zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger

§ 5. (1) Der Abgabenschuldner hat, soweit er nicht die Jahressteuer wählt, die Abgabe (Zusatzabgabe) monatlich selbst zu berechnen und dem Finanzamt mit einer Abgabenerklärung anzumelden (Monatsanmeldung). Die Anmeldung ist bis zum 15. eines jeden Monats (Fälligkeitstag) für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat auf amtlich aufgelegtem Vordruck einzureichen. In der Monatsanmeldung ist die Abgabe für alle Zeiträume abzurechnen, deren Beginn im Abrechnungsmonat gelegen ist. Die Selbstberechnung und Anmeldung der Jahresabgabe hat für das jeweils laufende Kalenderjahr bis zum 15. Februar (Fälligkeitstag) zu erfolgen, spätestens bis zum 15. Tag des auf die Zulassung des Kraftfahrzeuges zum Verkehr folgenden Monats.

(2) Die Abgabe ist spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

(3) Die Verpflichtung zur Einreichung einer Monatsanmeldung entfällt, wenn die Abgabe vorschriftsmäßig entrichtet wird. Abgabenschuldner, die die Abgabe nicht vorschriftsmäßig entrichten oder die Aufzeichnungspflichten (Abs. 4) nicht erfüllt haben, können vom Finanzamt zur Einreichung von Monatsanmeldungen verpflichtet werden.

(4) Die im Inland vom Abgabenschuldner zu führenden Aufzeichnungen haben für die Berechnung der Straßenbenützungabgabe die Art, das Kennzeichen und das höchste zulässige Gesamtgewicht des verwendeten Kraftfahrzeuges oder der Fahrzeugkombination, den jeweiligen Tag oder Zeitraum der Straßenbenützung oder Nichtbenützung sowie bei Berechnung der Abgabe nach Kalendermonat oder Kalenderjahr einen entsprechenden Hinweis zu enthalten. Ist eine Zusatzabgabe zu entrichten, sind die für die Berechnung erforderlichen Angaben gesondert aufzuzeichnen.

(5) Werden Monatsanmeldungen eingereicht, so haben die Abgabenschuldner eine Durch(Zweit)schrift anzufertigen. Abgabenschuldner, die keine Monatsanmeldung einzureichen haben (Abs. 3), sind verpflichtet, unter Verwendung des amtlichen Vordruckes für die Monatsanmeldung eine Aufstellung der Abgabeberechnung anzufertigen. Die Durch(Zweit)schriften der Monatsanmeldungen sowie die Aufstellungen der Abgabeberechnungen gehören zu den Aufzeichnungen im Sinne des Abs. 4.

(6) Der Abgabenschuldner hat für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres eine Abgabenerklärung über die abgabepflichtigen Straßenbenützung abzugeben. Ein gemäß § 201 BAO festgesetzter Abgabebetrag hat den im Abs. 1 genannten Fälligkeitstag. Wird ein Kraftfahrzeug, für das die Jahressteuer entrichtet wurde, während des Entrichtungszeitraumes vom Verkehr abgemeldet, so ist die Abgabe unter Zugrundelegung der Steuersätze des § 3 Abs. 2 Z 3 zu berechnen. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

Abgabentrachtung für im Ausland zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger

§ 6. (1) Die Abgabe ist vor der abgabepflichtigen Straßenbenützung durch Verwendung amtlich aufgelegter Steuerausweise zu entrichten. Die Steuerausweise sind Wertzeichen, welche durch deutlich sichtbare und haltbare Eintragung der Geltungsdauer und des Kennzeichens des Kraftfahrzeuges verwendet werden.

(2) Steuerausweise mit einer Geltungsdauer von einem Tag oder einer Woche (Tages- und Wochenausweise) und Steuerausweise über die Zusatzabgabe können gegen Bezahlung des Gegenwertes der Abgabe beim Hauptzollamt Innsbruck erworben werden. Steuerausweise mit einer Geltungsdauer von einem Monat oder einem Jahr (Monats- und Jahresausweise) sind vom Hauptzollamt Innsbruck auf Antrag und gegen Bezahlung des Gegenwertes der Abgabe auszustellen und nach Eintragung der Geltungsdauer und des Kennzeichens des Kraftfahrzeuges auszufolgen oder zuzusenden. Für den Vertrieb von Tages- und Wochenausweisen sowie von Ausweisen über die Zusatzabgabe kann die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in- und ausländischen Vertriebsstellen die Vertriebsberechtigung vertraglich einräumen.

(3) Steuerausweise sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt sind, keine nachträglichen Änderungen vorgedruckter oder eingetragener

Daten aufweisen und die abgabepflichtige Straßenbenützung innerhalb der darin angegebenen Geltungsdauer gelegen ist.

(4) Der Lenker des Kraftfahrzeuges hat während einer abgabepflichtigen Straßenbenützung die zur Abgabentrachtung verwendeten, für das Kraftfahrzeug gültigen Steuerausweise mitzuführen und den Zollorganen oder den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen und zur Kontrolle zu übergeben.

(5) Weist der Lenker bei einer Überprüfung nicht die zur vollständigen Abgabentrachtung verwendeten gültigen Steuerausweise vor, so hat das kontrollierende Organ die Weiterfahrt durch Sicherungsmaßnahmen zu verhindern. Als Sicherungsmaßnahmen kommen insbesondere die Beschlagnahme der Fahrzeugschlüssel, der Fahrzeugpapiere und, wenn das Fahrzeug außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr abgestellt wird, die Beschlagnahme der Kennzeichentafeln, sowie allenfalls die Beschlagnahme des Fahrzeuges in Betracht. Die Weiterfahrt ist erst zuzulassen, wenn die fehlende Abgabe und zusätzlich eine Abgabenerhöhung in Höhe von 1 000 S entrichtet wird.

(6) Im Fall des Abs. 5 kann die Entrichtung auch durch Zahlung der Abgabe und der Abgabenerhöhung an das kontrollierende Organ erfolgen. Das Organ hat darüber eine Zahlungsbestätigung auszustellen und dem Lenker zu übergeben, welche für den Tag der Ausstellung als Steuerausweis (Tagesausweis) gilt.

(7) Erfolgt die Überprüfung der Steuerausweise bei einer Zollstelle oder anderen Kontrollstelle an der Grenze des Bundesgebietes, so ist die Weiterfahrt abweichend von Abs. 5 auch ohne Abgabenerhöhung zuzulassen. In diesen Fällen kann die Abgabe auch für mehrere aufeinanderfolgende Tage nach Abs. 6 entrichtet werden.

(8) Kann im Fall des Abs. 5 die Weiterfahrt nicht zugelassen werden, so ist dies der zuständigen Abgabenbehörde anzuzeigen. Stellt die Abgabenbehörde fest, daß Abgaben noch nicht entrichtet worden sind, hat sie diese Abgaben und allfällige Abgabenerhöhungen mit Bescheid festzusetzen.

(9) Wird der Verlust eines für ein Kalenderjahr ausgestellten Steuerausweises glaubhaft gemacht, so hat das Hauptzollamt Innsbruck auf Antrag einen Ersatzausweis auszustellen. Wird ein für ein Kalenderjahr ausgestellter Steuerausweis vor Ablauf seines Geltungszeitraumes dem Hauptzollamt Innsbruck zurückgegeben, so ist die entrichtete Abgabe für den noch nicht verbrauchten Zeitraum zu erstatten. Erstattet wird der Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten Abgabe und der Abgabe, die bei monatsweiser Entrichtung angefallen wäre; dabei werden angefangene Monate voll gerechnet.

(10) Unbenutzte Tages- und Wochenausweise und Ausweise über die Zusatzabgabe sind nur durch die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland und nur von Vertriebsstellen im Sinn des Abs. 2 zurückzunehmen. Im übrigen ist für vernichtete, verlorene oder zum Nachweis der Abgabentrachtung unbrauchbar gewordene Steuerausweise kein Ersatz zu leisten. § 241 Abs. 2 BAO gilt jedoch sinngemäß.

Sonderbestimmungen für Kraftfahrzeuge, die außerhalb Österreichs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen wurden

§ 7. (1) Bei in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union außerhalb Österreichs zugelassenen Kraftfahrzeugen unterliegt nur die Benützung von Autobahnen und Schnellstraßen im Sinne der Verzeichnisse 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 und des Felbertauerntunnels der Straßenbenützungsabgabe.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei Fahrzeugkombinationen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 12 Tonnen, wenn der Anhänger in einem inländischen oder außerhalb der Europäischen Union in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurde.

(3) Die Abgabensätze des § 3 ermäßigen sich bis zum 31. Dezember 1996 für abgabepflichtige Straßenbenützungen mit Kraftfahrzeugen, die in Irland oder Portugal zum Verkehr zugelassen wurden, und bis zum 31. Dezember 1997 mit Kraftfahrzeugen, die in Griechenland zum Verkehr zugelassen wurden, um 50%.

#### Zuständigkeit zur Erhebung

§ 8. (1) Für die Erhebung der Abgabe für die Benützung von Straßen durch Kraftfahrzeuge, die in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden, und von diesen gezogenen Anhängern, ist das Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners obliegt. Fehlt ein derartiges Finanzamt, so hat das Wohnsitzfinanzamt beziehungsweise das Finanzamt, in dessen Bereich der Steuerschuldner seinen Sitz hat, in den Fällen des § 55 Abs. 4 BAO das für die Erhebung der Abgabe vom Einkommen der natürlichen Person zuständige Finanzamt die Steuer zu erheben.

(2) Für die Erhebung der Abgabe für die Benützung von Straßen durch Kraftfahrzeuge, die in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden, und von diesen gezogenen Anhängern ist das Hauptzollamt Innsbruck zuständig.

### Herstellung von Gegenrecht

§ 9. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die Abgabe für Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern, die in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden, durch Verordnung zu erhöhen, soweit dies zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung erforderlich ist. Hierbei ist auf alle Abgaben Bedacht zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Benützung von Straßen durch Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern, die in einem inländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden, in dem betreffenden Staat erhoben werden.

### Verweisungen

§ 10. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen wird, sind diese Bestimmungen, wenn nichts anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Begriffe des Kraftfahrrechtes richten sich nach den jeweils geltenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften.

### Inkrafttreten, Vollziehung und Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle abgabepflichtigen Straßenbenützung nach dem 31. Dezember 1994 anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 4 bis 6 und Abs. 8, soweit das Einschreiten von Organen der Straßenaufsicht vorgesehen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, betraut.

(3) Die Straßenbenützungsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

## 2. TEIL

### Änderung von Bundesgesetzen

#### Artikel I

#### Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen gelten als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes. Für Anhänger, deren Anzahl die der ziehenden

steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen desselben Steuerschuldners übersteigt und die, bezogen auf die gesamte Anzahl der Anhänger des Steuerschuldners, die niedrigere Bemessungsgrundlage aufweisen, ist die Steuer nicht zu erheben. Anhänger, die von einem Kraftfahrzeug eines anderen Steuerschuldners gezogen werden, sind aus dieser Berechnung auszuscheiden; für sie ist die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Verwendung erfolgt, zu erheben.“

2. § 2 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Zugmaschinen und Motorkarren, die ausschließlich oder vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden und ausschließlich von jenen gezogene Anhänger;“

3. § 2 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. kraftfahrrechtlich als selbstfahrende Arbeitsmaschine und als Anhänger-Arbeitsmaschine genehmigte Fahrzeuge;“

4. Im § 2 Abs. 1 Z 12 lit. d wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 13 und Z 14 werden angefügt:

„13. Anhänger, die für die Beförderung von Schienenfahrzeugen auf der Straße eingerichtet sind und ausschließlich dafür verwendet werden;

14. in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen in dem Kalendermonat, in welchem diese ausschließlich im Vor- und Nachlaufverkehr zum kombinierten Verkehr Straße/Schiene für die Zustellung und Abholung von Containern von mindestens 20 Fuß Länge, von auswechselbaren Aufbauten oder von bahnbeförderten Anhängern verwendet werden. Ein Vor- oder Nachlaufverkehr liegt nur dann vor, wenn von der Be- oder Entladestelle der nächstgelegene technisch geeignete inländische Ver- oder Entladebahnhof benützt wird.“

5. Im § 2 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) 1. Wird ein in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen leer oder beladen im Huckepackverkehr im Inland mit der Eisenbahn befördert, so ermäßigt sich die Steuer für dieses Fahrzeug auf Antrag für jede Bahnbeförderung um 15% der monatlich für dieses Fahrzeug zu entrichtenden Steuer, höchstens jedoch um den Betrag, der für das Fahrzeug im Kalenderjahr an Steuer zu entrichten ist.“

2. Der Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Steuer erfüllt sind, ist für jedes Fahrzeug durch fortlaufend geführte Aufzeichnungen über die Bahnbeförderung und die vom Eisenbahnunternehmen darüber ausgestellte Rechnung zu erbringen.“

6. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

- „3. allen anderen Kraftfahrzeugen
- a) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung..... 5,50 S, mindestens 55 S, höchstens 600 S;
- b) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen für jede angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht ..... 80 S, mindestens 600 S, höchstens 3 040 S, bei Anhängern höchstens 2 400 S. Die für einen Anhänger errechnete Monatssteuer ist jeweils um 100 S zu verringern, höchstens jedoch um den Betrag, der für den Anhänger an Steuer zu entrichten ist. Bei Sattelanhängern ist das kraftfahrrechtlich höchste zulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu verringern.“

7. § 5 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Fehlt eine entsprechende Eintragung, ist bei Krafträdern ein Hubraum von 350 cm<sup>3</sup>, bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen eine Motorleistung von 50 Kilowatt, im übrigen ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von 8 Tonnen anzusetzen.“

8. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug hat der Steuerschuldner den Beginn der inländischen Steuerpflicht beim Grenzübertritt dem Zollamt, wenn ein Zollamt nicht vorhanden ist, innerhalb von 24 Stunden nach Grenzübertritt einem anderen Zollamt bekanntzugeben. Das Zollamt hat die Steuer nach den für den Zoll geltenden Rechtsvorschriften zu erheben. Der Steuerschuldner hat den Bescheid über die Festsetzung der Steuer im Inland mitzuführen und den Organen der Zollbehörde oder der Abgabenbehörde sowie dem Austrittszollamt auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Das Austrittszollamt hat, soweit erforderlich, eine Neufestsetzung unter Anrechnung der vom Eintrittszollamt festgesetzten Steuer vorzunehmen.“

9. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen ist das Zollamt zuständig, das als erstes befaßt wird oder als erstes einschreitet.“

10. Im § 11 Abs. 1 erhält der bisherige Text die Ziffernbezeichnung „1.“; folgende Z 2 wird angefügt:

- „2. Die §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1 Z 7, 8 und 13; 2 Abs. 3; 5 Abs. 1 Z 3; 5 Abs. 2; 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 sind für die Besteuerung von Kraftfahrzeugen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1994 anzuwenden.“

## Artikel II

### Straßenverkehrsbeitragsgesetz

Das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 818/1993, ist auf Güterbeförderungen nach dem 31. Dezember 1994 nicht mehr anzuwenden.

## Artikel III

### Kapitalverkehrsteuergesetz

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, deutsches RGBl. I S 1058, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

1. Teil I lautet:

### „Teil I

### Gesellschaftsteuer

#### § 2

### Gegenstand der Steuer

Der Gesellschaftsteuer unterliegen

1. der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber;
2. Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden (Beispiele: weitere Einzahlungen, Nachschüsse). Der Leistung eines Gesellschafters steht es gleich, wenn die Gesellschaft mit eigenen Mitteln die Verpflichtung des Gesellschafters abdeckt;
3. freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht (Beispiel: Zuzahlungen bei Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien);



## 1821 der Beilagen

9

4. folgende freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn die Leistung geeignet ist, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen:
- Zuschüsse,
  - Verzicht auf Forderungen,
  - Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung,
  - Übernahme von Gegenständen der Gesellschaft zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung;
5. die Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft in das Inland, wenn die Kapitalgesellschaft durch diese Verlegung zu einer inländischen wird. Dies gilt nicht, wenn die Kapitalgesellschaft vor der Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Erhebung der Gesellschaftsteuer als Kapitalgesellschaft angesehen wurde;
6. die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung. Dies gilt nicht, wenn die ausländische Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

## § 3

## Doppelgesellschaftler

Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Leistungen (§ 2) nicht von Gesellschaftern bewirkt werden, sondern von Personenvereinigungen oder Körperschaften, an denen die Gesellschafter als Mitglieder oder Gesellschafter beteiligt sind.

## § 4

## Kapitalgesellschaften

- (1) Kapitalgesellschaften sind
- Aktiengesellschaften,
  - Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (2) Als Kapitalgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten auch
- Kommanditgesellschaften, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört,
  - Kommandit-Erwerbsgesellschaften, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört,
  - Gesellschaften, die nach ausländischem Recht gegründet worden sind und den in Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 oder Z 2 bezeichneten Gesellschaften entsprechen.

(3) Kapitalgesellschaften gelten als inländische, wenn

- der Ort der Geschäftsleitung sich im Inland befindet oder
- sie ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und der Ort ihrer Geschäftsleitung sich nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet.

(4) Als ausländische Kapitalgesellschaften gelten die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Gesellschaften, soweit sie nicht nach Abs. 3 inländische Kapitalgesellschaften sind.

## § 5

## Gesellschaftsrechte

(1) Als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten:

- Aktien und sonstige Anteile, ausgenommen die Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft,
- Genußrechte,
- Forderungen, die eine Beteiligung am Gewinn oder Liquidationserlös der Gesellschaft gewähren.

(2) Als Gesellschafter gelten die Personen, denen die im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaftsrechte zustehen.

## § 6

## Ausnahmen von der Besteuerung

- (1) Von der Besteuerung sind ausgenommen
- die im § 2 bezeichneten Rechtsvorgänge bei inländischen Kapitalgesellschaften,
    - die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 der BAO in der jeweils geltenden Fassung dienen,
    - die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenerbetrieb dienen (Versorgungsbetriebe), wenn die Anteile an der Gesellschaft ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge der Gesellschaft ausschließlich diesen Körperschaften zufließen;
  - Rechtsvorgänge, wenn und soweit der Erwerb von Gesellschaftsrechten oder deren Erhöhung beruht auf
    - der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform. Dies gilt nicht für die Anteile, die erst durch die Umwandlung zu Gesellschaftsrechten im Sinne dieses Gesetzes werden;

- b) einer Erhöhung des Nennkapitals durch Umwandlung von
- aa) Rechten und Forderungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 2 und 3, deren Erwerb der Gesellschaftsteuer unterlegen hat;
  - bb) Rücklagen, die aus Mitteln, die der Gesellschaftsteuer unterlegen haben, gebildet wurden;
  - cc) Darlehen eines Gesellschafters, deren Gewährung der Gesellschaftsteuer unterlegen hat;
3. der Erwerb von Gesellschaftsrechten oder deren Erhöhung, wenn und soweit auf die Kapitalgesellschaft als Gegenleistung das gesamte Vermögen, ein Betrieb oder Teilbetrieb einer anderen Kapitalgesellschaft übertragen wird. Dies gilt nicht, wenn die Kapitalgesellschaft, an der Gesellschaftsrechte erworben werden, für die übernommenen Sacheinlagen bare Zahlungen oder sonstige Leistungen von mehr als 10% des Nennwertes der Gesellschaftsrechte leistet oder gewährt.

(2) Fallen die im Abs. 1 Z 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so werden damit die Rechtsvorgänge steuerpflichtig, die sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen ereignet haben und noch nicht versteuert sind.

## § 7

### Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird berechnet
1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten (§ 2 Z 1)
    - a) wenn eine Gegenleistung zu bewirken ist: vom Wert der Gegenleistung. Zur Gegenleistung gehören auch die von den Gesellschaftern übernommenen Kosten der Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung, dagegen nicht die Gesellschaftsteuer, die für den Erwerb der Gesellschaftsrechte zu entrichten ist,
    - b) wenn keine Gegenleistung zu bewirken ist: vom Wert der Gesellschaftsrechte;
  2. bei Leistungen (§ 2 Z 2 bis 4): vom Wert der Leistung;
  3. bei der Verlegung der Geschäftsleitung oder des satzungsmäßigen Sitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 2 Z 5): vom Wert der Gesellschaftsrechte;
  4. bei der Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital an inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften (§ 2 Z 6): vom Wert des Anlage- oder Betriebskapitals.

(2) Als Wert der Gesellschaftsrechte (Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 1 Z 3) ist mindestens der Nennwert abzüglich der darauf ausstehenden Einlagen anzusetzen.

## § 8

### Steuersatz

Die Steuer beträgt 1% der Bemessungsgrundlage.

## § 9

### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Kapitalgesellschaft.
- (2) Für die Steuer haften
  1. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten: der Erwerber,
  2. bei Leistungen: wer die Leistung bewirkt.

## § 10

### Erklärungspflicht

(1) Über Rechtsvorgänge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, ist binnen einem Monat, gerechnet von dem Tag, an dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, dem Finanzamt eine Abgabenerklärung vorzulegen. Dies gilt auch für Rechtsvorgänge, die von der Besteuerung ausgenommen sind. Ist über den Rechtsvorgang eine Urkunde aufgenommen worden, so ist diese der Abgabenerklärung in Abschrift anzuschließen.

(2) Zur Vorlage der Abgabenerklärung sind die am Rechtsvorgang Beteiligten sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die bei dem Rechtsvorgang oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Rechtsvorgang mitgewirkt haben, zur ungeteilten Hand verpflichtet.“

2. Nach § 16 wird § 16 a eingefügt. § 16 a lautet:

### „§ 16 a

### Nichterhebung der Wertpapiersteuer

Die Wertpapiersteuer wird für nach dem 31. Dezember 1994 eintretende Vorgänge nicht erhoben.“

3. Im § 22 Abs. 1 Z 5 werden in der Tabelle die beiden Zahlen „50“ durch jeweils „250“ ersetzt; im übrigen lautet der Text:

„bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie bei Anteilen der Kommanditisten von Gesellschaften gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2“

4. Im § 23 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Für Händlergeschäfte, die nach dem 31. Dezember 1993 abgeschlossen werden, ausgenommen über Anteile gemäß § 22 Abs. 1 Z 5, ist die Börsenumsatzsteuer nicht zu erheben.“

5. Im § 36 wird als zweiter Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Gesellschaftsteuer.“

6. § 38 samt Überschrift lautet:

**„§ 38**

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Nichtanwendung von Rechtsvorschriften, Vollzug

(1) 1. Teil I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 ist auf alle Rechtsvorgänge anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1994 entsteht.

2. § 22 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 ist auf Anschaffungsgeschäfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 abgeschlossen werden.

(2) Rechtsvorgänge gemäß § 2 betreffend Kommandit-Erwerbsgesellschaften sind von der Gesellschaftsteuerpflicht ausgenommen, wenn der den Rechtsvorgang betreffende Vertrag der Gebühr gemäß § 33 TP 16 GebG 1957 in der vor dem 1. Jänner 1995 geltenden Fassung unterlegen ist.

(3) Der Erste Teil und der Vierte Teil, soweit sich dieser auf die Gesellschaftsteuer bezieht, der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934, RMBl. S. 839, sind auf Rechtsvorgänge, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1994 entsteht, nicht mehr anzuwenden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

**Artikel IV**

**Gebührengesetz 1957**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 212/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 entfallen die Tarifposten 12 und 16.

2. Im § 33 entfallen die Tarifposten 10, 15 und 16.

3. § 33 TP 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Zessionen oder Abtretungen von Schuldforderungen oder anderen Rechten vom Entgelt..... 0,8 v.H.“

4. Im § 33 TP 21 entfällt der Abs. 2. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“; in der Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Abtretungen von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Übertragungen der mit der Stellung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft verbundenen Rechte und Pflichten.“

5. Die Z 1 bis 4 sind auf alle Tatbestände anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 verwirklicht werden.